

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/5495, 13/5550 Nr. 2.4 –

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Telekommunikations- Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV)

A. Problem

Nach § 17 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, die Universaldienstleistungen im Telekommunikationsbereich zu bestimmen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Bestimmungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Telekommunikationsgesetz abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen – im Vergleich zu den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes – keine zusätzlichen Kosten. Weitergehende Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 13/5495 zuzustimmen.

Bonn, den 25. September 1996

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Hans Martin Bury

Die Verordnung auf Drucksache 13/5495 wurde mit Überweisungsdrucksache 13/5550 Nr. 2.4 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur alleinigen Beratung überwiesen. Dort wurde die Vorlage am 25. September 1996 behandelt.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, daß mit der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes präzisiert und dabei die in § 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Ziele verfolgt werden würden. Mit der Rechtsverordnung würden der Sprachtelefondienst auf der Basis eines digitalvermittelnden Netzes, einige Zusatzleistungen (Auskunftserteilung, Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen und Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen) und bestimmte Übertragungswege als für die Öffentlichkeit unabdingbar gewordene Grundversorgung festgelegt. Die Bundesregierung vertrete die Überzeugung, daß diese Dienstleistungen auch künftig vom Markt erbracht würden und die im Gesetz im Falle des Auftretens einer Versorgungslücke vorgesehenen Maßnahmen für die in der Verordnung festgelegten Universal-

dienstleistungen gar nicht erst ergriffen werden müßten.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. betonten, daß die Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung ein Bestandteil der mit dem kürzlich verabschiedeten Telekommunikationsgesetz geschaffenen Rechtsgrundlage für den Telekommunikationsbereich sei. Sie verwiesen auf die eingehenden Erörterungen der Thematik bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, daß die Vorgaben in der Verordnung insbesondere im Hinblick auf soziale Absicherung und die künftigen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation unzureichend seien.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/5495 zuzustimmen.

Bonn, den 25. September 1996

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatler

Hans Martin Bury

Berichterstatler